

Kreisschreiben

des

schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die
Oberpolizeibehörden sämmtlicher Kantone, betreffend
provisorische Verhaftung flüchtiger Verbrecher in aus-
wärtigen Staaten.

(Vom 12. Dezember 1874.)

Tit.!

Es sind uns schon wiederholt Fälle bekannt geworden, daß kantonale Polizeibehörden, wenn sie genöthigt waren, die provisorische Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers zu veranlassen, in so mangelhafter Weise an ein schweiz. Konsulat oder an auswärtige Polizeibehörden telegraphirt haben, daß deßwegen sowohl ihre eigenen Bemühungen, als auch diejenigen der Konsulate erfolglos bleiben mußten, oder doch weitere Korrespondenzen nöthig wurden.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß in mehreren Staaten die provisorische Verhaftung eines Flüchtigen nur dann mit Telegramm erlangt werden kann, wenn gleichzeitig das nämliche Gesuch auch an den schweiz. Repräsentanten bei der betreffenden Regierung (schweiz. Gesandtschaft in Paris, Konsulat in Brüssel etc.) telegraphirt und in beiden Telegrammen gesagt ist, daß ein Verhaftsbefehl gegen den Flüchtigen bestehe. Es ist ferner sehr wichtig, daß in beiden Telegrammen mitgetheilt werde, daß auch an die andere Stelle

telegraphirt worden sei, damit jeder Theil weiß, wie er sich zu verhalten hat.

Dieses Verfahren ist darum nothwendig, weil in den Auslieferungsverträgen mit Belgien (Art. 6), Frankreich (Art. 4), Portugal (Art. 10) und Rußland (Art. 10) ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das Gesuch um provisorische Verhaftung eines Individuums auf diplomatischem Wege gestellt werden müsse, und zwar in den genannten Staaten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und in der Schweiz bei dem Bundespräsidenten.

Was Frankreich betrifft, so ist schon in dem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1870 (Bundesblatt 1870 I. 61) auf die Nothwendigkeit dieses Verfahrens hingewiesen worden. Wir müssen dieses Kreisschreiben neuerdings in Erinnerung bringen und bei diesem Anlaß auch die Beobachtung der darin enthaltenen Instruktionen betreffend die Form der Verhaftsbefehle empfehlen, zumal diese Instruktionen für alle Verhaftsbefehle und nach allen Staaten passen und die Nichtbeobachtung derselben uns oft nöthigt, die zur Begründung des Auslieferungsbegehrens an den Bundesrath eingesandten Verhaftsbefehle zur Ergänzung zurückzusenden.

Schließlich benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Dezember 1874.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

**Kreisschreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die
Oberpolizeibehörden sämtlicher Kantone, betreffend provisorische Verhaftung flüchtiger
Verbrecher in auswärtigen Staaten. (Vom 12. Dezember 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1874
Date	
Data	
Seite	885-886
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 436

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.